

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[2003/09531]

**Examens d'homologation de candidat huissier de justice
Session septembre 2003**

1. En application de l'arrêté royal du 30 juin 1993 (*Moniteur belge* du 30 juillet 1993) relatif au stage de candidat huissier de justice et à l'homologation de ce stage, la deuxième session semestrielle 2003 aura lieu dans le courant du mois de septembre 2003.

2. Les demandes d'inscription doivent être adressées par lettre recommandée à la poste au président de la Chambre nationale des Huissiers de Justice, avenue Henri Jaspar 93, 1060 Bruxelles, entre le 1^{er} août et le 1^{er} septembre 2003.

3. Le candidat doit joindre à sa demande d'inscription une copie certifiée conforme du diplôme de docteur ou de licencié en droit, ou le certificat de candidat huissier de justice délivré sur base de l'article 511 ancien du Code judiciaire, et son carnet de stage et de pratique d'où doit résulter la preuve qu'il a satisfait aux dispositions prévues à l'article 510, 5°, du Code judiciaire, ou la preuve de l'exercice pendant au moins cinq ans de responsabilité dans une étude d'huissier de justice en application de l'article 511, alinéa 4, deuxième phrase, du Code judiciaire.

Il indiquera dans sa demande d'inscription, outre son identité complète, la langue dans laquelle il désire passer l'examen.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[2003/09531]

**Homologatie-examens van kandidaat-gerechtsdeurwaarder
Zittijd september 2003**

1. In toepassing van het koninklijk besluit van 30 juni 1993 (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 1993) betreffende de stage voor kandidaat-gerechtsdeurwaarder en de homologatie van die stage zal de tweede halfjaarlijkse zittijd 2003 in de loop van de maand september 2003 geopend worden.

2. De aanvragen tot inschrijving moeten bij ter post aangetekende brief aan de voorzitter van de Nationale Kamer van Gerechtsdeurwaarders, Henri Jasparlaan 93, 1060 Brussel, tussen 1 augustus en 1 september 2003, worden gericht.

3. De kandidaat moet bij zijn aanvraag om inschrijving een voor eensluidend verklaard afschrift van zijn diploma van doctor of licentiaat in de rechten voegen of een getuigschrift van kandidaat-gerechtsdeurwaarder uitgereikt op grond van het oude artikel 511 van het Gerechtelijk Wetboek, alsook zijn stage- en praktijkboekje waaruit moet blijken dat hij voldoet aan het bepaalde in artikel 510, 5°, van het Gerechtelijk Wetboek of nog het bewijs dat hij gedurende ten minste vijf jaar een verantwoordelijke positie heeft bekleed in het kantoor van een gerechtsdeurwaarder, met toepassing van artikel 511, vierde lid, tweede volzin, van het Gerechtelijk Wetboek.

Hij zal in zijn aanvraag, naast zijn volledige identiteit, de taal aanduiden in welke hij het examen wenst af te leggen.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2003/00035]

**14 MAI 2002. — Circulaire ministérielle relative à l'application de la
vitesse maximale de 30 km/heure aux abords des écoles. —
Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Mobilité et des Transports relative à l'application de la vitesse maximale de 30 km/heure aux abords des écoles (*Moniteur belge* du 31 mai 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2003/00035]

**14 MEI 2002. — Ministerieel rondschrijven betreffende de toepassing
van de maximum snelheidsbeperking van 30 km per uur in de
schoolomgeving. — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het rondschrijven van de Minister van Mobiliteit en Vervoer van 14 mei 2002 betreffende de toepassing van de maximum snelheidsbeperking van 30 km per uur in de schoolomgeving (*Belgisch Staatsblad* van 31 mei 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2003/00035]

**14. MAI 2002 — Ministerielles Rundschreiben über die Anwendung der Höchstgeschwindigkeit
von 30 km/h in Schulumgebungen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Mobilität und des Transportwesens vom 14. Mai 2002 über die Anwendung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in Schulumgebungen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR

**14. MAI 2002 — Ministerielles Rundschreiben über die Anwendung der Höchstgeschwindigkeit
von 30 km/h in Schulumgebungen**

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens,

Unter den entschlossenen Aktionen, die die Regierung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durchführt, nehmen die Initiativen in Bezug auf die schwächsten Verkehrsteilnehmer eine Vorrangstellung ein.

Vorliegendes Rundschreiben bezieht sich übrigens nur auf einen Teilaspekt einer weitreichenderen Aktion zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer.

Durch die Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung und des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen wird bezweckt, die Einrichtung von Zonen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in Schulumgebungen zu ermöglichen. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt entweder ständig oder auch nur punktuell mittels einer Kennzeichnung mit veränderlicher Information.

Zusätzlich ist der Königliche Erlass vom 9. Oktober 1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Einrichtung von Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist, angepasst worden.

Dadurch wird den Verwaltern des Straßen- und Wegenetzes ein zusätzliches Instrument zu den bereits bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Unangemessene Geschwindigkeit gehört zu den Hauptursachen für Verkehrsunfälle, sowohl was das Auftreten der Unfälle als auch ihr Ausmaß betrifft. Das Gleiche gilt auf Schulwegen und in Schulumgebungen, wo zu bestimmten Zeiten große Konzentrationen von jungen Verkehrsteilnehmern direkt mit dem Kraftfahrzeugverkehr konfrontiert werden; dabei nehmen die Kraftfahrzeugführer allzu oft noch zu wenig Rücksicht auf diese jungen, meist unerfahrenen Verkehrsteilnehmer.

Deshalb ist es wichtig, dieses Problem strukturiert anzugehen.

Auch wenn die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes auf diesem Gebiet bereits sehr aktiv gewesen sind und Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen ergriffen haben, um die Sicherheit in der Umgebung von zahlreichen Schulen zu verbessern, ist der Handlungsspielraum angesichts einer Reihe von Nebenbedingungen (Schwierigkeiten bei der Verwirklichung von Maßnahmen in Anbetracht der Funktion der Straße, Kostenaufwand, Vielfalt der Probleme usw.) in bestimmten Fällen eher eingeschränkt.

Es geht jedoch um vieles, vor allem in komplexen Situationen, wo die «physischen» Mittel des Eingreifens schwer in die Praxis umzusetzen sind. Hierbei geht es vor allem um Orte, wo sowohl die objektive als auch die subjektive Unsicherheit am größten ist.

Ein Musterbeispiel dafür sind Schulumgebungen entlang von Verbindungswegen, auf denen viel Verkehr herrscht und gleichzeitig mit hoher Geschwindigkeit gefahren wird.

In anderen Fällen - wie wir später sehen werden - sind die Bedingungen für die Einrichtung einer 30-Zone praktisch schon erfüllt.

Die Vorschriften ermöglichen fortan Folgendes:

a) den Gebrauch von Verkehrsschildern F4a als ständige Kennzeichnung:

Die Verkehrsschilder A23 werden beigelegt, um Zonen in Schulumgebungen anzuzeigen, wo die durch den Königlichen Erlass vom 9. Oktober 1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Einrichtung von Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist, vorgesehenen Bedingungen keine Anwendung finden.

In diesem Kontext wird empfohlen, Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur und/oder zur Organisation des Verkehrs in der betreffenden Straße oder Zone zu ergreifen.

Jeder Fall muss demzufolge separat untersucht werden.

Da es sich um eine ständige Kennzeichnung handelt, wird sie vor allem in Schulumgebungen angezeigt, wo hauptsächlich Ortsverkehr herrscht.

b) den Gebrauch von Verkehrsschildern F4a mit veränderlicher Information:

Zusätzlich werden die Verkehrsschilder A23 angebracht.

In diesem Fall darf die Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung aber nur zu den Zeiten angezeigt werden, wo die Kinder an der Schule ankommen oder sie die Schule verlassen.

Wichtig ist natürlich, die Maßnahme auch anzuwenden und vor allen Dingen ihre Glaubwürdigkeit zu gewährleisten.

Die Tatsache, dass eine ständige Kennzeichnung oder eine Kennzeichnung mit veränderlicher Information vorgesehen worden ist, kommt nicht von ungefähr.

Eine ständige Kennzeichnung ist dort sinnvoll, wo 30 km/h als normale Geschwindigkeit auch außerhalb der Schulzeiten angesehen wird; es handelt sich also um Zonen, wo die Aufenthaltsfunktion überwiegt und wo die Dichte des Schulverkehrs ein zeitlich begrenztes Phänomen ist.

Eine Kennzeichnung mit veränderlicher Information wird dagegen am besten dort angewandt, wo die Verkehrsbedingungen nur bei Schulbeginn und Schulschluss eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h rechtfertigen und wo die Anpassungen der Infrastruktur und der Verkehrsorganisation sich meistens auf den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer beschränken.

Die durch eine Kennzeichnung abzugrenzende Zone muss von Fall zu Fall untersucht werden.

Die Zone darf nicht übertrieben ausgeweitet werden, ohne dass der Einfluss des Schulverkehrs auf die Verkehrssituation spürbar wäre, sonst verliert sie ihre Glaubwürdigkeit.

Sie muss also auf die Straße beziehungsweise auf die Straßen in der unmittelbaren Schulumgebung oder in der kritischen Zone, wo ein konzentrierter Verkehr von Schülern herrscht, begrenzt werden.

Es ist möglich, dass die Sicherheitsprobleme sich nicht am Eingang des Schulgebäudes selbst, sondern in der Nähe davon stellen, zum Beispiel an Überwegen im Bereich einer komplizierten Kreuzung.

Wenn man die Fälle ausschließt, wo das Statut einer klassischen 30-Zone durch die Verwirklichung einer besonderen Anlage und durch Verkehrsmaßnahmen gerechtfertigt ist, sollte die Zone, in der die Maßnahme eingeführt wird, sich in einem Umkreis von höchstens 100 bis 150 m um die betreffende Schule herum befinden.

Es handelt sich auch nicht um eine Maßnahme, deren Anwendung linear ist. Die Geschwindigkeitsprobleme müssen tatsächlich vorhanden und ordnungsgemäß registriert sein, damit die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können.

Vorab muss also ein regelrechtes Inventar über die kritischen Punkte und die Probleme erstellt werden. Dieses Inventar muss mit der Beteiligung einer größtmöglichen Anzahl betroffener Personen zu Stande kommen.

Außerdem müssen eventuell weitere Begleitmaßnahmen ergriffen werden.

Im Bereich der Infrastruktur und der Verkehrsmaßnahmen muss über die Maßnahmen zur Geschwindigkeitsverlangsamung hinaus eine umfassende Untersuchung vorgenommen werden: Qualität der Fußwege für Fußgänger, Überwege, Anlagen für Radfahrer, Haltestellen des Linien- oder Sonderverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Schulbusdienst), Regelung der Halte- und Parkmöglichkeiten, Wahl (und eventueller Schutz) der Ein- und Ausgänge für die Schüler usw.

Die präventive Überwachung und die Kontrolle der von den Polizeidiensten ergriffenen Maßnahmen ist natürlich unerlässlich; dennoch können die Organisationsträger zusätzliche Betreuungsmaßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel das Einsetzen von befugten Aufsehern.

Außerdem müssen in der Schule selbst kontinuierlich Verkehrserziehung, Informations- und Sensibilisierungsarbeit betrieben werden. Hierbei soll sich nicht nur an die Kinder selbst und an die Lehrerschaft gewandt werden, sondern auch an die Eltern, die eine bedeutende Rolle spielen und eine wichtige Vorbildfunktion haben.

In vielen Fällen wird eine regelmäßige Kontrolle notwendig sein, durch die Fehlverhalten auch bestraft wird. Diese Kontrolle bezieht sich sowohl auf Geschwindigkeitsübertretungen als auch auf andere Verstöße, durch die die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer gefährdet wird.

Schließlich müssen alle Maßnahmen nach einer gewissen Zeit bewertet werden. Anhand einer kritischen Analyse sollen Mängel und Schwachpunkte aufgedeckt und behoben werden.

Diese Bewertung kann zwar von jedem Beteiligten vorgenommen werden, sollte idealerweise aber anlässlich von Konzertierungen zwischen den betroffenen Parteien stattfinden [Behörde, Schuldirektion, Lehrerschaft (der Zusammenhang zwischen den bestehenden Problemen und den Vorfällen, über die die Kinder berichten, ist besonders lehrreich), Elternvertreter, Anlieger].

Auch wenn vorliegendes Rundschreiben in erster Linie als zusätzliches Arbeitsmittel für die Verwalter des Straßen- und Wegenetzes gedacht ist, ist es dennoch unerlässlich, dass es sich in ein Gesamtkonzept mit Bezug auf die Problematik der Sicherheit in Schulumgebungen einfügt. Es liegt auf der Hand, dass alle Betroffenen hier ihren Beitrag leisten können und leisten müssen.

Es versteht sich von selbst, dass diese Materie einer zusätzlichen Regelung sowie der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Frau I. DURANT

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2003/00037]

24 OCTOBRE 2002. — Circulaire OOP 38 relative au déploiement efficace des services d'ordre lors de matches de football et relative à la gestion d'informations et aux missions des spotters. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire OOP 38 du Ministre de l'Intérieur du 24 octobre 2002 relative au déploiement efficace des services d'ordre lors de matches de football et relative à la gestion d'informations et aux missions des spotters (*Moniteur belge* du 13 novembre 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2003/00037]

24 OKTOBER 2002. — Omzendbrief OOP 38 betreffende de efficiënte inzet van de ordediensten naar aanleiding van voetbalwedstrijden en betreffende de informatiehuishouding en de taken van de spotters. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief OOP 38 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 24 oktober 2002 betreffende de efficiënte inzet van de ordediensten naar aanleiding van voetbalwedstrijden en betreffende de informatiehuishouding en de taken van de spotters (*Belgisch Staatsblad* van 13 november 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2003/00037]

24. OKTOBER 2002 — Ministerielles Rundschreiben OOP 38 über den effizienten Einsatz der Ordnungsdienste bei Fußballspielen sowie über die Informationsverwaltung und die Aufträge der Spotter Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 38 des Ministers des Innern vom 24. Oktober 2002 über den effizienten Einsatz der Ordnungsdienste bei Fußballspielen sowie über die Informationsverwaltung und die Aufträge der Spotter, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

24. OKTOBER 2002 — Ministerielles Rundschreiben OOP 38 über den effizienten Einsatz der Ordnungsdienste bei Fußballspielen sowie über die Informationsverwaltung und die Aufträge der Spotter

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Einleitung

Vorliegendes Rundschreiben hat zum Ziel, einen effizienten Einsatz der Ordnungsdienste bei Fußballspielen zu erreichen, die Informationsverwaltung im Rahmen der Fußballspiele zu organisieren und eine nationale Rechtsstellung für Fußball-Spotter zu schaffen.

Die Aufträge der Spotter können als Aufträge betrachtet werden, die auf die belastbare Kapazität der betreffenden Polizeizonen angerechnet werden können, im Sinne der ministeriellen Richtlinie MFO-2 vom 3. April 2002 über die personelle Kapazitätsverwaltung und über die Gewährung von Verstärkung durch die lokale Polizei bei verwaltungspolizeilichen Aufträgen (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Mai 2002; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 23. Oktober 2002), sofern die Spotter sie außerhalb ihrer eigenen Zone wahrnehmen. Dies hat zur Folge, dass die Zone, die Spotter anfordert, jedes Mal einen Antrag auf Verstärkung bei der Zone einreichen muss, deren Spotter angefordert werden, und zwar über den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei (gemäß den Bestimmungen von Artikel 44/1 und folgenden des Gesetzes über das Polizeiamt und gemäß der gemeinsamen Richtlinie MFO-3 des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 14. Juni 2002 über die Verwaltung der gerichtlichen und verwaltungspolizeilichen Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juni 2002; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 16. November 2002)). In diesem Antrag auf Verstärkung ist deutlich anzugeben, wie viele Spotter man beantragt (1) und was man von ihnen in Sachen Information und mitzubringender Mittel erwartet.

TEIL A: EFFIZIENTER EINSATZ DER ORDNUNGSDIENSTE BEI FUSSBALLSPIELEN

1. Erläuterung

Das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen (nachstehend «Fußballgesetz» genannt) hat unter anderem zum Ziel, die Veranstalter von Fußballspielen in die Verantwortung einzubeziehen. Dadurch, dass die Veranstalter die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen übernehmen, können die Polizeidienste effizienter im Stadion eingesetzt werden. Daneben müssen die Ordnungsdienste auch außerhalb des Stadions so